

Hygienekonzept für die Nutzung der Bücherei Dörverden während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Corona-Verordnung ist die Nutzung der Bücherei Dörverden nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzepts gilt wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 35 beträgt und keine Warnstufe nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Die Bücherei darf nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen.
2. Als Nachweise nach Nr. 1 sind nur die in der Corona-Verordnung genannten zulässig.
3. Beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Bücherei Dörverden sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten.
4. Während des Aufenthalts in der Bücherei haben alle Personen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske ist. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine sonstige Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung gilt darüber hinaus nicht während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz.
5. Die in der Bücherei angebrachten Markierungen, insbesondere im Bereich des Tresens zur Ausleihe, sind zu beachten. Auf dem Tresen zur Ausleihe ist zudem ein Spuckschutz aufgestellt.
6. In den Räumlichkeiten der Bücherei dürfen sich maximal 20 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Leitung der Bücherei wird dabei nicht mitgezählt.
7. Direkt nach dem Betreten des Gebäudes hat sich jede Person in den sanitären Anlagen im Erdgeschoss die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
8. Die Tür und die Fenster sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
9. Die Reinigung der Bücherei erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen, die häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden. Gleiches gilt für Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut). Gleiches gilt für die Reinigung der Kugeln und Queues für das Billard spielen.

Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Abweichend von Teil A Nr. 1 darf die Bücherei nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft oder genesen sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen.
2. Abweichend von Teil A Nr. 4 dürfen sich maximal zehn Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.

Teil C:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils C gelten abweichend und ergänzend zu Teil A und B nur, wenn mindestens die Warnstufe 2 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Abweichend von Teil B Nr. 1 muss jede Person zusätzlich zum Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige und Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
2. Abweichend von Teil B dürfen sich maximal fünf Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
3. Abweichend von Teil A Nr. 2 muss jede Person, die danach eine medizinische Maske zu tragen hat, zwingend eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder vergleichbar tragen. Die Maske darf auch auf den Sitzplätzen nicht abgenommen werden.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 25.11.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister